

# Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 25. August 2005

Nr. 8/2005 – 15. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2005
2. Bekanntmachungen zur Bundestagswahl am 18.09.2005
  - Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personaldaten
  - Auskunftersuchen aus dem Melderegister
  - Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 18.09.2005

#### I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Ablaufplan für die Durchführung der Standfestigkeitsprüfungen von Grabmalen gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf den Gemeindefriedhöfen

Bekanntmachung

Ende des amtlichen Teils

### II. Nichtamtlicher Teil

- 100-Jahrfeier der Feuerwehr Landin
- Ferienerlebnisse in den Kitas
- Zwei Monate Schienenersatzverkehr mit verlängerten Fahrzeiten
- 12 Stunden buntes Markttreiben auf dem Gutshof

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.08.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
EUR	EUR	EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>			
die Einnahmen			
65.700	71.400	1.974.100	1.968.400
die Ausgaben			
41.400	47.100	1.974.100	1.968.400
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>			
die Einnahmen			
211.400	428.200	5.492.200	5.275.400
die Ausgaben			
232.300	449.100	5.492.200	5.275.400

#### § 2

(unverändert)

#### § 3

(unverändert)

#### § 4

(unverändert)

#### § 5

(unverändert)

*Pinnow, den 19.08.2005*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 18.08.2005 für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

*Pinnow, den 19.08.2005*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

## Bekanntmachung

Die Meldebehörden sind gem. § 33 (1-5) des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) berechtigt Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen zu erteilen. Ich weise auf folgende **Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten** an Dritte nach dem Brandenburgischen Meldegesetz hin.

1. Die wahlberechtigten Bürger haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten (Familiennamen, Vorname, akademische Grade und gegenwärtige Anschrift) aus dem Melderegister an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie an Träger eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides sowie eines Bürgerentscheides zu widersprechen. (§ 33 (6) BbgMeldeG)
2. Die meldepflichtigen Einwohner haben das Recht, der Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen zu widersprechen. (§ 33 (6) BbgMeldeG)
3. Die Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten (Familiennamen, Vorname, akademische Grade, gegenwärtige Anschrift) an Adressbuchverlage zu widersprechen. (§ 33 (6) BbgMeldeG)

Eine Frist zur Ausübung des Widerspruchsrechtes wird nicht festgesetzt. Die Widersprüche sind einzureichen beim

**Amt Oder-Welse  
Einwohnermeldeamt  
Gutshof 1  
16278 Pinnow**

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

*Pinnow, den 27.07.2005*

*Der Amtsdirektor  
Krause*

## Bekanntmachung

In Anbetracht der bevorstehenden **vorgezogenen Bundestagswahlen am 18.09.2005** sind Auskunftersuchen aus dem Melderegister von politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern zu erwarten. In diesem Zusammenhang gebe ich bekannt, dass nach § 22 Abs. 1 Melde-rechtsrahmengesetz (MRRG) i.V. mit § 33 Abs. 1 BbgMeldegesetz entsprechende **Auskünfte nur** in den sechs vorangegangenen Monaten, **im jetzigen Fall ab 01.08.2005 bis 17.09.2005** gegeben werden, sofern die **Wahlberechtigten nicht** nach § 33 Abs. 1 Satz 4 BbgMeldeG **der Auskunftserteilung** ihrer Daten nach Satz 1 **ausdrücklich widersprochen haben**.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Amt Oder-Welse, Einwohnermeldeamt, Gutshof 1 in 16278 Pinnow einzulegen.

Pinnow, den 26.07.2005

Amt Oder-Welse  
Der Amtsdirektor

Krause

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 18.09.2005

- Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die amtsangehörigen Gemeinden werden in den Diensträumen des Amtes „Oder-Welse“ 16278 Pinnow, Gutshof 1

**von Montag, dem 29.08.2005 bis  
Freitag, dem 02.09.2005**

während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 (5) des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Verzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29.08. - 02.09.2005 vor der Wahl, spätestens am 02.09.2005 bis 13.15 Uhr bei der Meldebehörde des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in Pinnow, Zi. 3 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28.08.2005 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 57 – Landkreise Uckermark und Barnim durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
  - wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk
    - innerhalb der Gemeinde
    - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
  - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 oder nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Die Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16.09.2005, 18.00 Uhr bei der vorbezeichneten Gemeindebehörde beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung glaubhaft machen.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsbescheinigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post

AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Pinnow, den 15.08.2005

Krause  
Amtdirektor

## I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

### Bekanntmachung

#### Ablaufplan für die Durchführung der Standfestigkeitsprüfungen von Grabmalen gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf den Gemeindefriedhöfen

Die Standfestigkeitsprüfung erfolgt durch die Fa. Torsten Köster aus Henningsdorf, Sachverständiger für Grabsteinprüfungen.

**Prüfungstag: Mittwoch, den 07.09.2005**

1. Friedhof Wendemark	8.00 Uhr
2. Friedhof Meyenburg	9.30 Uhr
3. Friedhof Berkholz	10.00 Uhr
4. Friedhof Niederlandin	11.00 Uhr
5. Friedhof Schöneberg	12.45 Uhr
6. Friedhof Neu Galow	13.30 Uhr

Die Anfangszeit auf dem Friedhof Wendemark steht fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich auf Grund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse geringfügig verändern. Interessierte Bürger können an der Prüfung teilnehmen.

*Amt Oder-Welse  
Im Auftrag*

*Schulz*

### Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, durch die Verkehrsbehörde des Landkreises Uckermark wurde im Bereich der Ortslage Passow eine Änderung in der Beschilderung angeordnet, die durch die Gemeinde jetzt umgesetzt worden ist.

Die Straßen Am Feldrain, Mittelstraße, Schulstraße, Lindenweg, Am Mühlenberg und Am Falkenberg sind ab sofort alle in einer Zone mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h. Diese Änderung hat Auswirkungen auf den allgemeinen Verkehrsablauf, weil sich die Vorfahrten ändern. Alle bisherigen Vorfahrtsregelungen sind aufgehoben. Im gesamten Bereich gilt jetzt die Rechts-vor-links-Regelung. Damit haben alle von rechts kommenden Verkehrsteilnehmer Vorfahrt. Davon betroffen sind neben den Straßen, wie Am Feldrain oder Am Mühlenberg auch die Bereiche an den Neubauten, die ebenfalls Straßen sind und deren Nutzern ggf. Vorfahrt einzuräumen ist.

Die bisherige Parkverbotsregelung ist nicht verändert. Auf der Seite der Schule herrscht in der gesamten Schulstraße Parkverbot. Dieses endet vor der Einfahrt zum Schulhof. Hinter der Einfahrt in Richtung Grünower Straße befinden sich jedoch Bushaltestellen, an denen ein Parken ebenfalls im Bereich von 15 m davor oder dahinter unzulässig ist. Ebenfalls verboten ist das Parken vor der Kita und in der Einfahrt zur Schule als gekennzeichnete Feuerwehrezufahrt.

Pinnow, den 18.08.2005

Krause  
Amtdirektor

### Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtdirektor

#### Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtdirektor  
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein  
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20